

# FR\_GERICHTE 608 2017 68 vom 16. April 2018

FR Kantonsgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_608\\_2017\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2017_68)

FR: FR\_GERICHTE 608 2017 68 du 16 avril 2018

IT: FR\_GERICHTE 608 2017 68 del 16 aprile 2018

## Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde vom 1. April 2017 gegen die Verfügung vom 2. März 2017 wurde frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht. Der Rechts- vertreter des Beschwerdeführers ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren gehörig bevoll- mächtigt. Der Beschwerdeführer hat als Verfügungsadressat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass der zweite Sozialversicherungsgerichtshof des Kantonsgerichts Freiburg prüft, ob sein Renten- spruch von der IV-Stelle zu Recht abgelehnt wurde. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 13

### E. 2

a) Im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allge- meinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zur Anwendung kommt, ist Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Gemäss Art. 4 IVG kann Invalidität die Folge von Ge- burtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein und einen Anspruch auf Leistungen begründen, wenn sie die dafür erforderliche Art und Schwere erreicht. Anspruch auf eine IV-Rente haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder her- stellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jah- res zu mindestens 40 Prozent invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Der Rentenanspruch entsteht frü- hestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Art. 29 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art.

### E. 7

Der Beschwerdeführer beantragt die vollständige unentgeltliche Rechtspflege. a) Gemäss Art. 61 lit. f ATSG hat die beschwerdeführende Person Anspruch darauf, dass ihr ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt wird, wo die Verhältnisse es rechtfertigen. Nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) haben Personen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, die nicht genügend Mittel besitzen, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich oder ihre Familie die Kosten eines Verfahrens bestreiten zu können (Art. 142 Abs. 1 VRG). Die unentgeltliche Rechtspflege wird nicht gewährt, wenn das Verfahren für eine vernünftige Prozesspartei von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 142 Abs. 2 VRG). Für das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 145 Abs. 3 VRG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten Prozessbegehren als aussichtslos, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 133 III 614 E. 5). Im Sozialversicherungsrecht wird aufgrund der Komplexität der Fragestellungen die Aussichtslosigkeit nur zurückhaltend angenommen (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 61 N. 182). b) Aus den eingereichten Unterlagen sowie der Tatsache, dass der Beschwerdeführer Sozialhilfe bezieht, ist ohne weiteres auf seine finanzielle Bedürftigkeit zu schliessen. Auch kann die vorliegende Beschwerde nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege ist somit zu gutzuheissen und dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Theo Studer als unentgeltlicher Rechtsbeistand beizuordnen. Seine Entschädigung ist unter Berücksichtigung von Art. 146 ff. VRG, des Tarifs vom 17. Dezember 1991 über die Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz (TarifVJ; SGF 150.12) sowie der am 22. März 2018 eingereichten Kostennote festzulegen. Laut den gesetzlichen Anforderungen der unentgeltlichen Rechtspflege werden nur die ausgeführten Verrichtungen, nicht aber Pauschalspesen oder Korrespondenzzulagen abgegolten (vgl. Art. 8 ff. und insbesondere Art. 11 Abs. 1 TarifVJ). Die der Rechtsvertretung zustehende Entschädigung ist deshalb auf CHF 1'310.05 festzusetzen, bestehend aus einem Honorar von CHF 1'143.- (6.35 Stunden à CHF 180.-), Auslagen ex aequo et bono von CHF 70.- sowie einer Mehrwertsteuer von CHF 97.05 (8 Prozent von CHF 1'213.-). Die Entschädigung von CHF 1'310.05 ist durch den Staat auszurichten. c) Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf CHF 800.- festgesetzt, aber aufgrund der unentgeltlichen Rechtspflege nicht erhoben.

Kantonsgericht KG Seite 13 von 13 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen (608 2017 68). II. Das Gesuch um Gewährung der vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege wird gutgeheissen und Rechtsanwalt Theo Studer zum amtlichen Rechtsbeistand von A. \_\_\_\_\_ ernannt (608 2017 99). III. Die Verfahrenskosten werden auf CHF 800.- festgesetzt, aber aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege nicht erhoben. IV. Rechtsanwalt Theo Studer wird eine Entschädigung von 1'310.05 zugesprochen, bestehend aus einem Honorar von CHF 1'143.-, Auslagen von CHF 70.- sowie einer Mehrwertsteuer von CHF 97.05. Die Entschädigung wird durch den Staat Freiburg ausgerichtet. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei

Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 16. April 2018/asp Präsident  
Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.